

JAHANGIR E MAKABI 2004 DES
NON EX TRUST FBO RACHEL UAD
6/30/04, MM KASHFIAN,
IE LARIAN AND J MAKABI TTEES,

Zapf Creation AG
c/o Investor Relations
Mönchrödener Str. 13
96472 Rödental

Van Nuys, den 15. Juni 2018

vorab per Fax: +49 95637251107
und per E-Mail: investor.relations@zapf-creation.de

Betreff: Zapf Creation AG-HV am 04.07.2018: Antrag nach § 126 Abs. 1 AktG

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit stellen wir als Aktionär der Gesellschaft folgenden Antrag nach § 126 Abs. 1 AktG zur
Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung vom 4. Juli 2018:

**Zu Tagesordnungspunkt 2: Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns für das
Geschäftsjahr 2017**

**Wir schlagen vor, dass abweichend vom Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat folgender
Beschluss gefasst wird:**

„Der Bilanzgewinn in Höhe von EUR 30.096.286,26 wird wie folgt verwendet:

Ausschüttung einer Dividende in Höhe von EUR 0,04 je dividendenberechtigter
Stückaktie (= 6.431.951) mit Fälligkeit am 31. Juli 2018

= EUR 257.278,04

und Vortrag des Restbetrags auf neue Rechnung

= EUR 29.839.008,22

Die Dividende wird ausschließlich in bar geleistet.

Die Dividende wird vollständig aus dem zu versteuernden Gewinn ausgezahlt.“

Begründung:

Eine Erhöhung des Grundkapitals ist derzeit nicht notwendig. Bei Verzicht auf eine höhere Dividende bleibt der Gesellschaft genügend Liquidität und Kapital für ihr Geschäft erhalten. In Anbetracht der schwierigen Lage der Spielwarenindustrie ist es angebracht, dass der Gesellschaft temporär genügend Kapital zur Verfügung steht. Bei einer künftig verbesserten Lage der Spielwarenindustrie benötigt die Gesellschaft voraussichtlich jedoch weniger Kapital und entsprechend vorhandene Mittel können künftig an die Aktionäre ausgeschüttet werden. Eine solche spätere Ausschüttung kann jedoch nicht erfolgen, wenn zum jetzigen Zeitpunkt vorhandene Mittel in Grundkapital umgewandelt werden. Denn in Grundkapital bzw. Aktien umgewandelte Mittel stehen für eine Ausschüttung prinzipiell nicht mehr zur Verfügung, da diese dann langfristig gebunden sind. Sollte sich die wirtschaftliche Lage wesentlich verbessern, kann künftig im Interesse der Aktionäre eine höhere Dividendenausschüttung vorgenommen werden.

Wir bitten um Veröffentlichung dieses Antrags nebst Begründung gem. § 126 Abs. 1 AktG.

Mit freundlichen Grüßen

Bitte bestätigen Sie den Eingang dieses Schreibens, vorab per E-Mail an folgende E-Mail-Adresse: